



Beitragsordnung in der Fassung vom 01. April 2014

§ 1 Beitragspflicht

- a) Jedes Mitglied ist gemäß § 11 Abs. c der Satzung zur Zahlung des in dieser Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- b) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 Aufnahmegebühr

Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 15,00 € erhoben.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

- a) Es werden folgende Mitgliedsbeiträge festgelegt:

	Vierteljährlicher Anteil	Jahresbeitrag
Ordentliche (aktive) Mitglieder	Euro 33,00	Euro 132,00
Fördernde (inaktive) Mitglieder	Euro 18,00	Euro 72,00
Jugendliche Mitglieder	Euro 33,00	Euro 132,00
Ehrenmitglieder	beitragsfrei	beitragsfrei

- b) Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag eines Mitglieds Beitragsermäßigung gewähren.

§ 4 Außerordentliche Beiträge und Umlagen

- a) Für Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung gemäß § 13 Abs. b der Satzung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.
- b) Der Vorstand wird außerordentliche Beiträge und Umlagen mit gesondertem Schreiben unter Benennung der Zahlungstermine einfordern.

§ 5 Zahlung

- a) Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge und Umlagen werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.
- b) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.

c) Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr.

d) Der Beitragseinzug erfolgt in vier Raten jeweils quartalsweise. Der geschäftsführende Vorstand beschließt die jeweiligen Termine.

e) Der Beitrag wird ab dem Beginn des Monats erhoben, in dem das Mitglied dem Verein beitrifft.

§ 6 Zahlungsverzug

a) Werden Beiträge oder Umlagen nicht oder nur teilweise gezahlt, wird das Mitglied vom Vorstand unter genauer Fristsetzung gemahnt.

b) Die Mahnung erfolgt schriftlich an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift des Mitglieds.

c) Erfolgt innerhalb der mit der Mahnung festgesetzten Frist keine vollständige Zahlung, ruht das Stimmrecht des Mitglieds ab dem Ende der festgesetzten Frist bis zum Ausgleich der Forderung.

d) Gerät ein Mitglied mit der Zahlung einer Forderung trotz Mahnung mehr als zwei Monate ab der in der Mahnung gesetzten Frist in Rückstand, so kann der Vorstand gemäß § 12 Abs. d der Satzung das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Die Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

e) Einwendungen gegen erhobene Forderungen können gegenüber dem Verein nur schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

f) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt dem Vorstand vorbehalten.

§ 7 Schlussbestimmungen

a) Diese Beitragsordnung tritt mit ihrem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

b) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Änderung der Beitragsordnung beschließen, sofern diese Änderung der Satzung nicht widerspricht.

Bonn, den 30. Juni 2017

Joe Körbs

1. Vorsitzender

Markus Fußhöller

2. Vorsitzender

Vorstand: Joe Körbs (1.Vorsitzender), Markus Fußhöller (2.Vorsitzender), Theo Schwarz (Finanzen), Dirk Bellinghausen (Jugendleiter)
Jochem Funke (1.Geschäftsführer), Andreas Kausch (Sportlicher Leiter Senioren), Martin Süssenberger (Sportliche Leiterin Damen)

Vereinsanschrift: Oberkasseler FV, Postfach 320 103, 53204 Bonn

Bankverbindung: Volksbank Bonn Rhein-Sieg e.G. – BIC: GENODED 1 BRS - IBAN: DE94 3806 0186 5200 9640 14